



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2025

Freitag, 25. Juli 2025

Nr. 31

---

## Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting

---

### Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Michael Johann Waldner** zuletzt bekannte Anschrift: **Tuchmacherstr. 3, 84453 Mühldorf a. Inn** ist am 15.07.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung

als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 21.07.2025  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Emil Romeo Kis** zuletzt bekannte Anschrift: **Kapuzinerstr. 21, 84503 Altötting** ist am 22.07.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 22.07.2025  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Geanina Duicu** zuletzt bekannte Anschrift: **Frank-Caro-Str. 87, 84518 Garching a.d.Aiz** ist am 25.07.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 25.07.2025  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

-----  
Az. 22-824.3/2-TCS-01/25

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Werk Burghausen: Änderung der bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Trichlorsilan (TCS) und Neugenehmigung als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt, die bestehende bisher baurechtlich genehmigte Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Trichlorsilan (TCS-Anlage) zu ändern.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich aufgrund einer Neueinstufung nach den Vorgaben der ECHA von Trichlorsilan. Demnach besteht für die Anlage zur Lagerung und Abfüllung von Trichlorsilan (TCS) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach Nr. 9.3.2 Anhang 1 i. V. m. Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den geänderten Betrieb der TCS-Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.  
Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 21.07.2025  
Landratsamt Altötting  
U. Kaiser

---

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Reischach, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Stockner auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Hier: Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten an der Erlbacher Straße und am Staudenhäuser Graben, Hochwasserschutz Reischach Ost (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)**

Die Gemeinde Reischach war bereits mehrmals von den Folgen von Starkregenereignissen betroffen. Mit dem beantragten Vorhaben soll der Schutz vor zukünftigen Sturzfluten bzw. Starkregenereignissen erhöht werden. Die Gemeinde Reischach beabsichtigt am Erlbacher Graben eine Absperrbauwerk für den Hochwasserrückhaltebecken zu errichten, um ein hundertjährliches Hochwasserereignis inklusive 15 % Klimazuschlag schadlos abzuleiten. Dafür wird ein Rückhaltevolumen von 2.420 m<sup>3</sup> benötigt; das nutzbare Volumen soll bei 2.536 m<sup>3</sup> liegen. Um die Situation zusätzlich zu verbessern, soll gleichzeitig das bestehende Einlaufbecken am Erlbacher Graben angepasst werden, um eine Verkläuserung bei Starkregenereignissen zu verhindern.

Beim Staudenhäuser Graben ist ebenfalls eine Optimierung der ungünstigen Einlaufsituation am vorhandenen Einlaufbauwerk vorgesehen, um eine zuverlässige Ableitung des Wassers zu erreichen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll in Zukunft Sicherheit vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis inklusive 15 % Klimazuschlag erreicht werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbaus, wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Weitbach ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebietes erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer SE09, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

**04.08.2025 bis 03.09.2025**

auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter [www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/](http://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/) vollständig zur Einsicht zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Antrags- und Planunterlagen gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Papierform bei

der Gemeinde Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach,

beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Gemeinde Reischach (unter Telefon-Nr. 08670/9886-31 oder 08670/9886-32) soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Landratsamt Altötting soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter Telefon-Nr. 08671/502-769).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **17.09.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis **17.09.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting ([poststelle@lra-aoe.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de) oder an [poststelle@lra-aoe.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Anstelle eines physischen Erörterungstermin kann das Landratsamt Altötting gemäß Art. 27c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Altötting in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter der Adresse [www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht.

Altötting, 17.07.2025  
Landratsamt Altötting

---

Az.: 42-1-176-1763.1.3

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting**

vom 24. Juli 2025

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 u. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i. V. m. Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Landkreis Altötting folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting vom 18. Oktober 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Gebührensätze

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (1.100 l Müllgroßbehälter werden in den Monaten Juli und August wöchentlich geleert) monatlich für

1. eine Müllnormtonne	60 l Inhalt	3,80 €,
2. eine Müllnormtonne	80 l Inhalt	5,05 €,
3. eine Müllnormtonne	120 l Inhalt	7,60 €,
4. eine Müllnormtonne	240 l Inhalt	15,20 €,
5. einen Müllgroßbehälter	1.100 l Inhalt	80,30 €.

<sup>2</sup>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,40 €.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt je Abruf 25,00 €. <sup>2</sup>Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll am Müllheizkraftwerk wird für Mengen über 500 kg eine Gebühr nach Abs. 4 erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt je angefangene 10 kg 1,28 €. <sup>2</sup>Für Kleinanlieferungen bis 100 kg wird eine Gebühr von 7,70 € erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 10 kg 52,00 €.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Altötting, den 24.07.2025  
Landkreis Altötting

Erwin Schneider  
Landrat

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---